

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

I. Zum Entwurf des Gesamthaushalts 1973 allgemein

1. Der Entwurf des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 1973 schließt mit einem Ausgabevolumen ab, das um 9,7 v. H. über den Ist-Ausgaben des Vorjahres liegt.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß für eine Reihe von Verpflichtungen Ausgaben nicht oder nur teilweise im Haushalt veranschlagt sind. So werden z. B. die Leistung der Bundeszuschüsse an die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im Umfange von 2,5 Mrd. DM zinslos bis 1981 hinausgeschoben und die Konsolidierungshilfe an die Saar-Bergwerk AG dadurch gewährt, daß ihr eine Schuldbuchforderung in Höhe von 300 Millionen DM eingeräumt wird.

Bei voller Veranschlagung aller Ausgaben würde sich die Steigerungsrate des Bundeshaushalts 1973 der durchschnittlichen Steigerungsrate der Länderhaushalte 1973 annähern. Unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten sind damit die Haushalte 1973 von Bund und Ländern gleich zu bewerten, so daß der Vorwurf entfällt, die Länder verhielten sich weniger konjunkturgerecht als der Bund. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Haushalte der Länder und Gemeinden infolge ihrer spezifischen Aufgabenstruktur höhere Zuwachsraten haben müssen als der Bundeshaushalt.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates. Sie hat vielmehr der Vorschrift des § 11 BHO entsprechend die Ausgaben nach dem Fälligkeitsprinzip veranschlagt. Gestundete Forderungen sind keine fälligen Forderungen. Im übrigen wird bei Einbeziehung der genannten Maßnahmen in das Gesamtausgabevolumen die Steigerungsrate des Haushaltsentwurfs nicht höher als bisher, da wegen der Vergleichbarkeit der Zahlen auch das Ausgabevolumen des Basisjahres 1972 um die entsprechenden Beträge für die genannten Maßnahmen erhöht werden müßte.

Unabhängig davon verwundert es, daß die Länder einen Vorwurf erheben, der zumindest im gleichen Umfang gegen ihre Haushaltspläne geltend gemacht werden kann. Auch bei ihnen werden vor allem in den letzten Jahren für bestimmte Vorhaben ähnliche Finanzierungseinrichtungen geschaffen und in Anspruch genommen.

II. Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1973

Stellungnahme des Bundesrates

2. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Haushaltsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil mit § 22

a) das Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und

b) das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201)

geändert werden sollen, die der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes bedurft hatten.

3. Zu § 1

In § 1 sind die Worte „120 390 000 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „120 086 000 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

4. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 sind die Worte „3 800 000 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 386 000 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung zu Ziffern 3 und 4:

Als Folge der nachstehenden Änderungsempfehlungen ist

— die Nettokreditaufnahme um 414 Millionen DM (Ziffer 4) und

— das Volumen des Bundeshaushaltsplans um 304 Millionen DM (Ziffer 3)

zu vermindern.

5. Zu § 22

Die in § 22 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1973 vorgesehene Ausdehnung der Zweckbindung des Mineralölsteueraufkommens für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr kann wegen der Einschränkung des Bundesfernstraßenbaues nachteilige Auswirkungen auf die Infrastruktur

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Auffassung des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

§ 22 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes ändert zwar mit Zustimmung des Bundesrates ergangene Gesetze.

Die Bundesregierung vertritt aber in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn sich die Änderung gerade auf solche Teile des ursprünglichen Gesetzes bezieht, die dessen Zustimmungsbedürftigkeit begründet haben.

Diese Voraussetzung ist bei der Vorschrift des § 22 EHG 1973 nicht erfüllt. Sie ändert lediglich die in den genannten Gesetzen getroffene Regelung der Zweckbindung des dem Bund zufließenden Mineralölsteueraufkommens, also Teile dieser Gesetze, die selbst nicht zustimmungsbedürftig sind und auch damals für die Zustimmungsbedürftigkeit des genannten Gesetzes nicht ursächlich waren.

Die Änderung der Abschlußzahlen hängt vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ab.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die Bundesregierung nimmt die Entschließung zur Kenntnis. Sie ist im übrigen der Auffassung, daß wegen der regelmäßig stattfindenden Abstimmung der jährlichen Straßenbaupläne mit den Ländern dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen wird.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

insbesondere der Flächenländer haben. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei einer etwaigen Beibehaltung der erweiterten Zweckbestimmung vor der Aufstellung des Haushalts 1974 ein verkehrspolitisches Gesamtkonzept mit den Ländern abzustimmen. Dabei ist auch zu prüfen, ob der öffentliche Personenverkehr verstärkt zu berücksichtigen ist.

III. Zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1973

Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten —

Kap. 10 02 — Allgemeine Bewilligungen —

6. Der weggefallene Titel

683 97 „Erstattung der Lastenausgleichsabgaben für bestimmte Niederungsgebiete an den Lastenausgleichsfonds“

ist mit einem Ansatz von 11 000 000 DM wieder auszubringen. Der Titel 683 97 ist in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzubeziehen.

Die Erläuterungen zu dem Titel sind wie folgt zu fassen:

„Erläuterungen

Den Grünlandbetrieben in den Marschen sollen die Lastenausgleichsabgaben (Vermögensabgabe und Hypothekengewinnabgabe) auch 1973 erstattet werden. Die Gebiete und Betriebe, die von der Erstattung erfaßt werden, sind in besonderen Richtlinien abgegrenzt.“

Begründung

Der Bund und die Küstenländer sind sich im Grundsatz einig, daß die Förderungsmaßnahmen für die Grünlandbetriebe in den Marschen nach dem 31. Dezember 1972 nicht eingestellt werden können, da sich die wirtschaftliche Situation dieser Betriebe keineswegs gebessert hat. Da ein genereller Erlaß der Lastenausgleichsabgaben gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung nach der Rechtsprechung nicht in Betracht kommt, wurden die Grünlandbetriebe seit dem 1. April 1956 mit Zustimmung des Bundestages in Höhe ihrer Lastenausgleichsabgabepflicht aus Bundeshaushaltsmitteln subventioniert. Der Entscheidung des Bundes, diese Subventionszahlungen mit Inkrafttreten des 1. Rahmenplans „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus Bundesmitteln einzustellen und sie den in Betracht kommenden Ländern aufzubürden, kann nicht hingenommen werden. Es ist nicht Sache der Länder, offensichtlich unzumutbare Abgaberegungen in

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Bund ist mit dem Inkrafttreten des 1. Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gemäß Artikel 30 i. V. m. Artikel 104 a Abs. 1 GG nicht mehr berechtigt, diese Maßnahme zu finanzieren.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

einem Bundesgesetz durch Subventionen aus den Länderhaushalten auszugleichen und dem Lastenausgleichsfonds auf diese Weise eine Einnahme aus diesen Abgaberegeln zu sichern.

Einzelplan 11 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. 11 10 — Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen — Heil- und Krankenbehandlung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes

7. Titel 642 41

(S. 99)

Heilbehandlung, Badekuren und Krankenbehandlung in versorgungseigenen Krankenanstalten

Der Ansatz von 98,3 Millionen DM ist um 50 Millionen DM auf 148,3 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Der Bund ist mit den nach der Erstattungsverordnung — KOV vom 31. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 860) zu tragenden Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung Versorgungsberechtigter in den Versorgungskrankenanstalten der Länder seit geraumer Zeit im Zahlungsverzug. Die nun seit über 16 Jahren bis zur Höhe von 112 Millionen DM aufgelaufenen Zahlungsrückstände belasten in unzumutbarer Weise die Länderhaushalte. Der Bundesrechnungshof hatte in Nr. 127 ff. seiner Bemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung 1968/69 (BR-Drucksache 526/71) Vorschläge zur beschleunigten Abwicklung der Zahlungsrückstände gemacht. Seitdem sind die Forderungen der Länder an den Bund weiter gestiegen. Zur Befriedigung ihrer Ansprüche oder zumindest zur Zahlung höherer Abschläge, die die Forderungen weitgehend abdecken, ist eine höhere Dotierung des Haushaltsansatzes erforderlich.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Aufwendungen für Heilbehandlung, Badekuren und Krankenbehandlung in versorgungseigenen Krankenanstalten sind 1973 mit 98,3 Millionen DM veranschlagt. Gegenüber 1972 bedeutet das eine Steigerung des Ansatzes um 34,8 Millionen DM. Die starke Erhöhung des Ansatzes ermöglicht es, die Restforderungen der Länder nach der Erstattungsverordnung-KOV durch weitere Abschlagszahlungen erheblich zu verringern. Eine weitere Aufstockung des Ansatzes um 50 Millionen DM auf 148,3 Millionen DM ist nicht erforderlich. Ansprüche der Länder in dieser Höhe werden nach dem gegenwärtigen Stand des Abrechnungsverfahrens im Haushalt 1973 mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ordnungsgemäß festgestellt. Das gegenwärtige Abrechnungsverfahren ist ein Einzelabrechnungsverfahren, bei dem jeder Anspruch im einzelnen rechnerisch und sachlich geprüft werden muß. Auch das für die Abwicklung der Restforderungen in Aussicht genommene vereinfachte Verfahren läßt im Haushaltsjahr 1973 keine Zahlungen erwarten, die den im Regierungsentwurf vorgesehenen Haushaltsansatz übersteigen.

Einzelplan 12 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr —

Kap. 12 03 — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes — Bundeswasserstraßen —

8. Es ist ein **Leertitel 749 08** mit folgender Zweckbestimmung und Verpflichtungsermächtigung auszubringen:

„Bau einer Saarwasserstraße
Verpflichtungsermächtigung 20 Millionen DM
fällig im Haushaltsjahr 1974.“

Erläuterung und Begründung

Am 11. Februar 1969 hat das Bundeskabinett beschlossen, daß ein Wasserstraßenanschluß für

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die vorliegende Nutzen-Kosten-Analyse über den Bau eines Wasserstraßenanschlusses für das Saarland kommt zu einem eindeutig negativen Ergebnis. Die weiteren Ermittlungen der Bundesregierung in dieser Frage sind noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grunde wird diese Maßnahme nicht für etatreif gehalten.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

das Saarland gebaut wird. Die Kosten-Nutzen-Analyse, die für die Entscheidung über den Verlauf des Wasserstraßenanschlusses erforderlich war, liegt bereits seit Dezember 1971 vor. Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den beteiligten Bundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz, ob der Wasserstraßenanschluß über den bereits im Bau befindlichen Abschnitt Saarbrücken—Dillingen hinaus durch einen Saar-Pfalz-Kanal oder — was offensichtlich von der Bundesregierung bevorzugt wird — durch die Kanalisierung der Saar hergestellt werden soll, sind zur Zeit im Gange. Es ist mit ihrem Abschluß noch vor der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1973 zu rechnen. Um Verzögerungen bei der Planung und der Inangriffnahme der Bauarbeiten zu vermeiden, ist daher die Ausbringung eines Leertitels mit Verpflichtungsermächtigung erforderlich.

**Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau —**

Kap. 25 02 — Allgemeine Bewilligungen —

Förderung des Wohnungsbaus zugunsten von Flüchtlingen aus der DDR mit Ost-Berlin sowie der ihnen gleichgestellten Personen

Die Bundesregierung nimmt die Entschliebung zur Kenntnis. Es ist vorgesehen, entsprechend der Bitte des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz die gesamte Problematik nochmals zu beraten.

9. Titel 622 22

(S. 33)

Zinszuschüsse und Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne von § 42 Abs. 6 II. WoBauG an Länder

Titel 852 22

(S. 33)

Darlehen an Länder

Der Bundesrat erwartet, daß die Ansätze im weiteren Gesetzgebungsverfahren so erhöht werden, daß der Bund bei dem 26. Programm und den folgenden die öffentliche Förderung in demselben Umfange trägt wie die Länder im Durchschnitt (Bundesbeteiligung von 50 v. H. an der öffentlichen Gesamtförderung). Auf den gleichlautenden Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 6. Juli 1972 (Punkt 8 Tagesordnung) und das entsprechende Schreiben des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz an den Bundeskanzler vom 14. Juli 1972 wird hingewiesen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Einzelplan 27 — Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen —**Kap. 27 02 — Allgemeine Bewilligungen —****10. Titel 643 01**

(S. 15)

Förderung des Besuchsreiseverkehrs aus der DDR und Berlin (Ost) sowie aus den ost- und südosteuropäischen Staaten

Der Ansatz von 120 Millionen DM ist um 35 Millionen DM auf 155 Millionen DM zu erhöhen.

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung zahlt als „Bargeldhilfe“ seit 1964 für jeden Besucher 30 DM. Die Bundesländer haben bisher 20 DM je Besucher zusätzlich gewährt, um wirksam zu helfen. Die Förderung des hier angesprochenen Besuchsreiseverkehrs fällt als gesamtdeutsche Aufgabe in die Finanzierungskompetenz des Bundes.

Der Bund hat selbst vorgeschlagen, in die geplante Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (Flurbereinigungsabkommen) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen und damit zu erkennen zu geben, daß er die Förderung des Besuchsreiseverkehrs als gesamtstaatliche Aufgabe anerkennt. Die Tatsache, daß die Verwaltungsvereinbarung bisher nicht abgeschlossen worden ist, ändert nichts an der unstreitigen Rechtslage, nach der die alleinige Finanzierungskompetenz des Bundes in diesem Bereich bereits jetzt gegeben ist.

Der Bundesrat hat daher bereits in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1972 (Ziffer 19 der BR-Drucksache 550/71 — Beschluß —) gefordert, daß die bisher von den Ländern erbrachte Leistung von 20 DM je Besucher vom Bund zu tragen ist, und in seiner Sitzung am 1. Dezember 1972 die Erwartung ausgesprochen, daß dieser Forderung zumindest bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1973 Rechnung getragen wird (Ziffer 5 der BR-Drucksache 613/72 — Beschluß —).

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Bund hat den Ansatz bei Kap. 27 02 Tit. 643 01 gegenüber 1972 bereits um 45 Millionen DM erhöht.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —**Kap. 60 01 — Steuern und steuerähnliche Abgaben —****11. Titel 041 02**

(S. 6)

Mineralölsteuer (sonstiges Aufkommen)

Der Ansatz von 15 540 Millionen DM ist um 700 Millionen DM auf 14 840 Millionen DM zu kürzen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß trotz anderer Steuermehreinnahmen die Erhöhung der Mineralölsteuer im Rahmen des Stabilitätsprogramms vorgenommen werden muß.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Der Antrag ist eine Folge der Stellungnahme des Bundesrates vom 23. März 1973 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol — BR-Drucksache 182/73 (Beschluß) Ziffer 1 e und Ziffer 4.

Die in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 — BR-Drucksache 183/73 (Beschluß) — vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer wird im Jahre 1973 nicht wirksam.

12. Die übrigen Ansätze des Kapitels 60 01 sind insgesamt um 700 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Es sind im Verlauf des Jahres über die der Veranschlagung zugrunde liegenden Steuerschätzungen hinausgehende Steuermehreinnahmen zu erwarten. Ein Anteil hiervon wird zur Deckung der vorgeschlagenen Senkung des Ansatzes bei Titel 041 02 herangezogen. Die Aufteilung des Betrages von 700 Millionen DM auf die einzelnen Ansätze des Kapitels ist erst möglich, wenn das Ergebnis der für Mai vorgesehenen Steuerschätzung vorliegt.

13. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung ist mit Steuereinnahmen zu rechnen, die beträchtlich über den Ansätzen des Entwurfs liegen. Der Bundesrat sieht mit Rücksicht darauf, daß im Mai 1973 das Steueraufkommen neu geschätzt wird, von einer Stellungnahme zu den einzelnen Steueransätzen (vorbehaltlich Ziffer 12) ab.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Anpassung von Steueransätzen im weiteren Gesetzgebungsverfahren erst vorgenommen werden kann, wenn die Ergebnisse der Steuerschätzung von Ende Mai 1973 vorliegen.

Vergleiche Gegenäußerung zu Nr. 12.

Kap. 60 02 — Allgemeine Bewilligungen —

Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor

14. Titel 461 71

(S. 24)

Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4

Der Ansatz von 1 422 260 000 DM ist um 400 000 000 DM auf 1 022 260 000 DM zu kürzen.

Begründung

Die Personalausgaben einschließlich der Personalverstärkungsmittel sind im Bundeshaushalt 1973 grundsätzlich nach dem Personalstellen-Soll (im Verteidigungsbereich nach der Veranschlagungsstärke) veranschlagt. Dies führt dazu, daß sie

— gegenüber dem Haushalts-Soll 1972 um 9,9 v. H. (= 1,94 Mrd. DM) und

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Personalausgaben für 1973 sind unter Zugrundelegung der Ist-Ausgaben 1972 entsprechend dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf bemessen. Danach besteht keine Möglichkeit, den Ansatz um 400 Millionen DM zu kürzen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

— gegenüber dem Haushalts-Ist um 13,1 v. H.
oder um rd. 2,48 Mrd. DM

steigen.

Diese Veranschlagung berücksichtigt nicht die
Tatsache, daß

- a) die Stellen-Istbesetzung in der Regel unter
dem Stellen-Soll liegt — der Erfahrungssatz
der Stellenunterbesetzung bei den Ländern
beträgt durchschnittlich rd. 4 v. H. — und
- b) § 15 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes die
Bundesregierung verpflichtet, im Haushalts-
jahr 1973 2 000 Planstellen für Beamte und
Stellen für Angestellte einzusparen.

Daraus ergibt sich zwingend, daß der Ansatz
des Personalverstärkungstitels überhöht ist.
Unter Zugrundelegung der im Jahre 1973 ins-
gesamt veranschlagten Personalausgaben von
rd. 21,44 Mrd. DM ist es angemessen, eine Kür-
zung um 400 Millionen DM vorzunehmen. Dies
entspricht einer Stellenunterbesetzung von we-
niger als 2 v. H. Dieses Ergebnis deckt sich auch
mit der Erfahrung des Jahres 1972, in dem die
Ist-Ausgaben für das gesamte Personal des Bun-
des um 536 Millionen DM unter dem Soll zu-
rückblieben.

Bei der Kürzung ist auch berücksichtigt, daß
neben der Tarif- und Besoldungserhöhung um
durchschnittlich 7,2 v. H. zusätzliche Mehraus-
gaben aufgrund von Vorbelastungen, Überhän-
gen und dergleichen eintreten werden.

Die Kürzung findet ihre Rechtfertigung auch
darin, daß die Länder bei gleicher Tarif- und
Besoldungserhöhung eine Zunahme ihrer Per-
sonalausgaben um rd. 13,4 v. H. erwarten, ob-
wohl sie in ihren Haushalten zusätzliche Stel-
lenmehrungen in der Größenordnung von
3 v. H. bis 4 v. H. veranschlagt haben. Ohne
diese Mehrstellen würde die Steigerung der
Personalkosten bei den Ländern nur rd. 10 v. H.
betragen. Beim Bund verbleibt nach der Kür-
zung immer noch eine Steigerung von 11 v. H.

Bei der Herabsetzung des Titelsatzes ist wei-
ter berücksichtigt, daß im Einzelplan 33 — Ver-
sorgung — bei Kapitel 33 01 — Versorgung der
Soldaten der Bundeswehr — die veranschlagten
Ausgaben bei den Titeln 433 01 — Ruhegehälter
— und 433 03 — Übergangsgebühren und
Ausgleichsbezüge — zu hoch angesetzt sind. Die
Steigerungsraten bei diesen Titelsätzen be-
tragen gegenüber dem Vorjahr gemessen an der
Zuwachsrate der Empfänger von Ruhegehältern,
Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen
rd. das Dreifache dieser Zuwachsrate, ohne
daß erkennbar wäre, daß die Bezüge im ein-
zelnen eine derartige Ausweitung erfahren
würden.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

**Kap. 60 06 — Überstaatliche Zusammenschlüsse und zwischenstaatliche
Organisationen von erheblicher finanzieller Bedeutung —**

15. Titel 286 05

(S. 51)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren
Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Einnahmen aus Überweisungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie — für die auf dem Agrarsektor wegen der DM-Aufwertung 1969 zu treffenden Maßnahmen

Es ist ein Ansatz von 110 Millionen DM auszubringen.

Begründung

Die VO (EWG) 2464/69 sieht in Artikel 2 vor, daß sich der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie — an den auf dem Agrarsektor wegen der DM-Aufwertung 1969 zu treffenden Maßnahmen im Jahre 1973 mit 30 Millionen Rechnungseinheiten (= rd. 110 Millionen DM) beteiligen kann. Der Leertitel ist mit dem zu erwartenden Betrag von 110 Millionen DM zu veranschlagen, nachdem im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 02 Tit. 683 08 — Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausgleich von Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft — in dem Ansatz von 700 Millionen DM die zu erwartenden 110 Millionen DM aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds bereits mit veranschlagt sind.